Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 08.11.2021

Vorbemerkung

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Grundschule Theodor Körner Freiberg" und soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg (Sachsen).
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Jugendhilfe. Darüber hinaus verfolgt der Verein die Förderung mildtätiger Zwecke.
- Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch
 - a) ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Theodor Körner, Turnerstr. 1, 09599 Freiberg (§ 58 Nr. 1 AO)
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Ausstattung des Computerbereiches
 - d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
 - e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
 - f) Außendarstellung der Schule
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - h) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
 - i) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
 - j) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - k) Betrieb einer Schulbibliothek
 - Gestaltung des Außengeländes
 - m) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - n) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland
 - o) Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern
 - p) Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen im Sinne des § 53 AO
 - g) Einwerbung von Spenden und anderen zusätzlichen Finanzierungsmöglichkeiten

3. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Über die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste entscheidet der Vorstand, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags im Verzug ist und diesen Betrag auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand an die letztbekannte Adresse nicht in voller Höhe entrichtet. In der zweiten Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Spenden

- 1. Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge

- b) Spenden
- c) Veranstaltungen
- d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- e) Sonstige Zuwendungen
- 2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, welche für das Kalenderjahr im Voraus, spätestens bis zum 30.11. per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten sind. Ändern sich während der Mitgliedschaft die Anschrift, E-Mail-Adresse oder die Kontodaten zum Zwecke des SEPA-Lastschriftverfahrens, so ist jedes Mitglied dazu verpflichtet, den Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Sollten aufgrund einer Änderung, welche nicht gemeldet wurde, zusätzliche Kosten entstehen, so müssen diese vom Mitglied selbst getragen werden. Sollten die zusätzlichen Kosten dem Verein angefallen sein, so ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein nach Aufforderung durch den Vorstand und auf Grundlage eines Nachweises zu Art und Umfang der Kostenentstehung, diese zu ersetzen. Mitglieder, die ihr SEPA-Lastschriftmandat nach Fälligkeit zu Unrecht zurückgezogen haben, werden gemahnt.
- Über die Höhe des Mindestbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Für natürliche Personen und juristische Personen bzw. Personenvereinigungen können unterschiedliche Mindestbeiträge beschlossen werden.
- 4. Mit Annahme des Aufnahmeantrags wird der erste Jahresbeitrag sofort fällig. Bei Vereinseintritt im zweiten Kalenderhalbjahr wird der hälftige Jahresbeitrag erhoben.
- 5. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- Bei Vereinsaustritt erfolgt keine Rückzahlung der bereits geleisteten Zahlung des Mitgliedsbeitrags.
- 7. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung und Beschlussvorlagen sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand informiert die Mitglieder in Textform per Mail über die aktualisierte Tagesordnung.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
- c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- g) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
- 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer
 - g) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - h) Entscheidung über gestellte Anträge
 - i) Änderung der Satzung (Ausnahme § 10 Abs.3)
 - Auflösung des Vereins
- Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat.
- 6. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer "Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung" geregelt werden.
- 7. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung

- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
- b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:

a) Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
b) Stellvertretender Vorsitzender (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
c) Schatzmeister (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)

- d) Beisitzer, die bei Bedarf in den erweiterten Vorstand berufen werden können
- 2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- 5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung;
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - · Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts und Kassenberichts
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch.
- 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Sitzungsleitung gegenzuzeichnen sind. Die Protokolle dürfen von den Mitgliedern eingesehen werden.
- 8. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
- Die Beisitzer werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer vorschlagen.
- 10. Die Beisitzer werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen

des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.

11. Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer k\u00f6nnen nur bei Sch\u00e4den haftbar gemacht werden, die aus vors\u00e4tzlichem oder grob fahrl\u00e4ssigem Handeln entstanden sind.

§ 9 Kassenprüfer

- Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

- Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
- Eine Satzungsänderung bedarf einer Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe, unter der Auflage, dieses bevorzugt zu Gunsten der Grundschule Theodor Körner, Turnerstr.1, 09599 Freiberg, zu verwenden.

Diese Satzung wurde am 08.11.2021 von den Unterzeichnern errichtet.

Freiberg, den 08.11.2021